

ster Straße abgeschaffet/ verbunden/ und nur denen Kirch-Batern
und Pfarrern / die die Register halten und schreiben / ein oder
zweene Groschen auff eine Person zu verzehren vergönnet/denen
Superintendenter und Beamten aber ditzfalls nichts gewisses ver-
ordnet/ und daher o dieselben sich desjenigen/ so sie bishero bey der
Kirch-Rechnung erhoben/ vor sich selbsten angemasset.

Damit nun hierinnen fernere Missbräuche nachbleiben/ der
Superintendens und Beamte bey Abhörung der Kirchen-Rechnung
und andern der Kirchen obliegenden Sachen desto sorgfältiger-
(wiewohln Sie ihre Amtsschuldigkeit ohne des darzu verbindet)
sich erweisen möchten: So seynd Wir gnädigst zufrieden / daß
hinführo bey Abhörung der Kirchen-Rechnung den Superinten-
denter, Beamten und Räthen in Städten / neben Speiß und
„Trank/ so iedoch über anderthalben oder zum höchsten über zwey
„Thaler nicht kosten soll / einem iedem Ein Thaler aus dem Got-
tes-Kasten gereicht / ein mehrers aber wegen Reise-Gebühren/
Fuhrlohn/ oder sonstien nicht genommen/ noch andere Personen/
so bey Abhörung der Rechnung nichts zu verrichten/ darzu gezo-
gen werden sollen.

Darben sich dann insonderheit die Gerichts-Herren zu Berga in Unterthänigkeit beklaget/ wie daß der Superinten-
dens zu Wenda sich unterstanden/ unerfordert wider ihren Wil-
len und das Herkommen zu Anhör- und Abnehmung der Jahr-
lichen Kirchen-Rechnung sich einzufinden; Nachdem nun von
Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters und Gewalters Gn.hier-
innen am 9. Junii 1656. allbereit diese Weisung geschehen/ daß
besagter Superintendens denen Kirchen-Rechnungen in Berga
alle drei Jahr einmal in Person bewohnen/binnen solcher Zeit
aber ihm die gehaltene Rechnungen Jahrlich Acht Tage her-
nach/ als solche abgeleget worden/ neben denen streitigen Puncten/
mit der Patronen Bedenken und Gutachten zur Revision und
censur durch den Pfarrer und Kirchvätere zu Berga überbrin-
gen lassen solle; So hat es darben allerdings sein Verbleiben/ und
wer-

1013
überflüssiger
Zehrung bey
Kirch-Rech-
nungen.